



AUSTRIAN SAILING FEDERATION

Bestimmungen für Race Officials des OeSV

Gültig ab 11.1.2023

Ergänzt am 6.4.2023

ÖSTERREICHISCHER SEGEL-VERBAND

Referat für Wettfahrtorganisation 7100 Neusiedl am See, Seegelände 10

Tel.: +43/2167/40 243 | office@segelverband.at

Für den Inhalt verantwortlich: Günter Fossler

Die Begriffe „RC Vorsitzende / Wettfahrtleiter“, „PC-Vorsitzende / Schiedsrichter“, „Segler“ etc. gelten in diesem Dokument in Bezug auf deren Tätigkeit und sind als solche geschlechterunabhängig. Um die Formulierungen leichter lesbar und verständlich zu gestalten, wird auf eine geschlechterspezifische Formulierung jedweder Art verzichtet.

1 Die OeSV Wettfahrtleiter- (race committee / RC), Schiedsrichterlizenzen (protest committee / PC) und Lizenzen für Umpires für Fleet Racing (UFR)

Die Einstufung der Wettfahrtleiter (RC) und Schiedsrichter (PC) folgt durch den OeSV in drei verschiedene Lizenzstufen.

1. Stufe 1 – Grundlizenz
2. Stufe 2 – Erweiterte Lizenz
3. Stufe 3 – Nationale Lizenz

Für Umpires (UFR) entfällt die Stufe 1 – Grundlizenz.

Eine Internationale Lizenz (International Judge, International Race Officer, International Umpire) wird ausschließlich von World Sailing vergeben.

2 Regatten und Lizenzinhaber

2.1 Klassen- und Yardstickregatten

2.1.1 RC- und PC Vorsitzende benötigen eine OeSV-Lizenz der Stufe 1.

2.2 Schwerpunktregatten

2.2.1 RC- und PC Vorsitzende benötigen eine OeSV-Lizenz der Stufe 2.

2.3 Meisterschaftsregatten

2.3.1 RC- und PC Vorsitzende benötigen eine OeSV-Lizenz der Stufe 3.

2.4 Ligasegeln

2.4.1 Bei Bewerbungen der Bundesliga ist jedes Umpireboot mit zumindest einem Schiedsrichter der OeSV-Lizenz Stufe UFR3 zu besetzen.

2.4.2 Bei allen Liga-Bewerben die nicht 2.4.1 entsprechen ist jedes Umpireboot mit zumindest einem Schiedsrichter der OeSV-Lizenz Stufe UFR2 zu besetzen.

2.5 Europacups und Distriktmeisterschaften

2.5.1 Die RC-Vorsitzende benötigen eine von World Sailing ausgegebenen Internationalen Lizenz. Nach Genehmigung durch das Referat genügt bei Vorliegen guter Gründe eine OeSV-Lizenz der Stufe 3.

2.5.2 Das Protestkomitee ist entweder eine „Internationale Jury“ gemäß Anhang N, die vom OeSV genehmigt wurde oder der/die Vorsitzende des Protestkomitees ist entweder ein International Judge oder, nach Genehmigung durch das Referat in Ausnahmefällen und bei Vorliegen guter Gründe, verfügt über eine vom OeSV ausgestellte Lizenz der Stufe 3.

2.6 Europameisterschaften und Weltmeisterschaften

2.6.1 Die RC-Vorsitzenden benötigen eine von World Sailing ausgegebenen Internationalen Lizenz, das Protestkomitee ist eine „Internationale Jury“ gemäß Anhang N, die vom OeSV genehmigt wurde.

3 Erfordernisse zur Erlangung einer OeSV-Lizenz

3.1 Lizenzantrag

Die Lizenz muss mittels e-mail an den OeSV (office@segelverband.at) beim Referat für Wettfahrtorganisation beantragt werden. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Einhaltung der World Sailing- und OeSV-Regeln, der Regulative und des Verhaltenskodexes. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten automationsgestützt verarbeitet werden und sein Name mit Clubzugehörigkeit, Lizenzstufe auf der OeSV Website veröffentlicht wird bzw. an anfragende Clubs weitergegeben wird.

3.2 Entscheidungsfindung

3.2.1 Die Arbeitsgruppe „Lizenzen“ des WFA entscheidet über die eingehenden Anträge binnen zwei Monaten, einschließlich Einspruchsfrist des OeSV-Präsidiums.

3.2.2 Ab dem Eintrag in die Gesamtliste RC / PC und Veröffentlichung dieser auf der OeSV Homepage wird die Lizenz gültig.

3.3 Grundsätzliche Voraussetzungen

3.3.1 Der Antragsteller muss über die körperliche und geistige Eignung verfügen, um als Schiedsrichter oder Wettfahrtsleiter die entsprechenden Entscheidungen treffen zu können. Unabhängig davon beträgt das Mindestalter 16 Jahre.

3.3.2 Der Antragsteller muss die in Punkt 4 aufgelisteten Formalvoraussetzungen sowie die in Punkt 6 aufgelisteten Kriterien erfüllen, um eine bestimmte Lizenzstufe zugesprochen zu bekommen.

3.4 Im Falle der Erteilung einer RC-Lizenz Stufe 1 entsprechend den „Bestimmungen für die Ausbildung von Wettfahrtskomitee der Stufe 1 durch einen Landessegelverband“ ist der Landessegelverband für die Information an die Leitung der „Arbeitsgruppe Lizenzen“ verantwortlich.

4 Gültigkeit der Lizenzen

4.1 Nach Ausstellung der Lizenz und/oder etwaiger Verlängerung ist diese dann bis Stichtag 30.04.2023 gültig.

Wenn zum Stichtag alle Kriterien erfüllt sind, wird die Lizenz automatisch bis 30.04.2025 verlängert.

4.2 Ist dies nicht der Fall, gelten folgende Übergangsbestimmungen

- Werden die Kriterien „Punkte aus Praxisnachweis“ bis 30.04.2023 nicht erfüllt, wird die Lizenz um jeweils eine Stufe zurückgestuft. Diese ist dann bis 30.04.2025 gültig.
- Ist das Kriterium „Prüfung“ nicht erfüllt, und wird bis zum 30.04.2023 kein positiver Test abgelegt, so erlischt die Lizenz.

5 Kriterien zur Erteilung einer Lizenz

5.1 Erlangung und Verlängerung

Zur Erteilung oder Verlängerung einer Lizenz durch Die Arbeitsgruppe „Lizenzen“ des WFA sind folgende Kriterien positiv zu absolvieren.

5.1.1 Theorieausbildung

Eine Theorieausbildung zählt, wenn sie innerhalb der olympischen Periode (Olympiade), für welche die Lizenz gilt, abgelegt wurde.

Als Theorieausbildung gilt

- Besuch von OeSV anerkannten Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen,
- Positiver Test,
- Regelschulung,
- Spezialausbildungen.

5.1.2 Praxisnachweis

Für den Praxisnachweis bei RC und PC gilt die Punktezuteilung gemäß 5.1.2.

Für den Praxisnachweis von UFR Lizenzen gelten die Regeln gemäß 6.2.2.3 bzw. 6.3.2.3.

5.1.2.1 Basispunkte

Basispunkte	Spalte A: Vorsitz des Protestkomitees Wettfahrtsleiter **	Spalte B Mitglied des Protestkomitees, Schlichter bzw. Mitglied des Wettfahrtskomitees	Spalte C Aktivität als Segler (Steuermann / Crew)
Yardstickregatta, OCR, Klassenregatten	3	1,5	0,75
Schwerpunktregatten*	3	1,5	0,75
Meisterschaftsregatten*	7	3,5	1,75
Europacup, EM und WM	10	5	2,5

* Regatten der Segelbundesliga und Match Race Veranstaltungen ab Grade 3 werden für Schiedsrichter und für WFL wie Meisterschaftsregatten gewertet.

** Als Wettfahrtsleiter bekommt man nur Punkte, wenn man Bahnwettfahrtsleiter ist, oder diesem weisungsmäßig vorgestellt ist (Principal Race Officer, Course Race Officer).

5.1.2.2 Die Berechnung der Praxispunkte erfolgt automatisch durch das Programm des Lizenzverwaltungssystem nach einer Formel (siehe Anhang 1), die die Anzahl der Boote und Wettfahrten berücksichtigt. {Boote: Gesamtzahl der für diese Regatta bzw. Bahn gewerteten Boote; Wettfahrten: Gesamtzahl der gewerteten Wettfahrten.}

5.1.2.3 Weitere Punkte für die Spalten A und B

- 5.1.2.3.1 Wenn ein Protestkomitee am Wasser ohne Regel 42 oder Umpired Fleet Racing tätig war, werden die berechneten Punkte dann mit einem weiteren Zusatzfaktor von 1,2 multipliziert.
- 5.1.2.3.2 Wenn ein Protestkomitee am Wasser mit Regel 42, Umpired Fleet Racing oder Match Racing tätig war, werden die berechneten Punkte dann mit einem weiteren Zusatzfaktor von 1,5 multipliziert.
- 5.1.2.3.3 Fremdsprachen: muss die Regatta in Englisch abgewickelt werden, gibt es für Wettfahrtleiter, Vorsitzenden und Mitglieder des Protestkomitees Zusatzpunkte (Faktor 1,5).
- 5.1.2.3.4 Anhörung von Protesten: nach Einlangen der Protestunterlagen im Referat werden den Mitgliedern des Protestkomitees für „Abgewiesene Proteste“ 1 Zusatzpunkt und für „Angehörte Proteste“ 2 Zusatzpunkte durch das Referat gutgeschrieben. Zusätzlich zu den angehörtten Protesten kann auch ein vom OeSV anerkanntes Seminar „Praxis der Protestanhörung“ besucht werden, wobei hier für jeden angehörtten Protest 1 Zusatzpunkt in Spalte A vergeben wird.
- 5.1.2.3.5 Arbitration (siehe WRS 2021-2024 Anhang T): mindestens Lizenz PC 2; Basispunkte wie PC-Mitglied; pro Schlichtung 1 Punkt für „Proteste“. Nur für ausgewählte Regatten, jedoch nur für die Person des Schlichters (ein WFL kann auch Schlichter sein).
- 5.1.2.3.6 Tätigkeit im Wettfahrtkomitee wird für Schiedsrichter mit 25% der relevanten Punktezahl angerechnet, Tätigkeit im Protestkomitee für Wettfahrtleiter ebenfalls mit 25% (Diese Punkte gelten nur für die Spalte B).
- 5.1.2.3.7 Bei Tätigkeit als RC- und PC-Vorsitzende bei ein und derselben Veranstaltung fällt diese zusätzliche Anrechnungsmöglichkeit weg. Im Anhang ist ein Rechenbeispiel angeführt.
- 5.1.2.3.8 Race Officials Symposium: für die Teilnahme am jährlichen Symposium des OeSV (alle 2 Tage) werden 2 Punkte in Spalte A vergeben.

5.1.3 Praxisnachweis für Umpired fleet racing Lizenzen (UFR)

Die Tätigkeit als Umpire erfordert Routine. Durch diese Erfordernis wird hier nicht auf die Anzahl der Events bezogen sondern auf die Anzahl der Flights die als Umpire betreut wurden. Die hierfür geltenden Bedingungen sind in 6.2.2.3 und 6.3.2.3 beschrieben.

- 5.2 Der Praxisnachweis ist Online durch das Lizenzverwaltungssystem, verfügbar über die Homepage <https://www.segelverband.at/de/regatten/race-officials>, zu führen. Für zu Unrecht eingetragene Praxisnachweise behält sich die Arbeitsgruppe „Lizenzen“ des WFA Strafsanktionen vor.

5.3 Upgrading von Lizenzen

Bei entsprechender Fortbildung und Einsätzen kann um Zuerkennung einer höheren Lizenzstufe angesucht werden. Das ist zu jedem Zeitpunkt möglich (formlos an office@segelverband.at).

6 Lizenzstufen und Erfordernisse

6.1 Stufe 1 – Grundlizenz

Eine Grundlizenz für RC Komitee kann über zwei Schienen erworben werden:

Über die Schiene „Österr. Segelverband“ (siehe Pkt. 6.1.1. und 6.1.2.) und über die Schiene „Landessegelverband“. Die entsprechenden Bestimmungen dazu befinden sich im Anhang 2.

Die Grundlizenz für PC kann nur über die Schiene „Österr. Segelverband“ erworben werden, für UFR wird die Grundlizenz nicht vergeben.

6.1.1 Theorieausbildung für den Erwerb oder zur Verlängerung

- Besuch eines vom OeSV anerkannten Seminars für Wettfahrtleiter bzw. Schiedsrichter,
- positiver Basis-Test und
- Regelschulung.

6.1.2 Praxisnachweis für den Erwerb oder zur Verlängerung:

6.1.2.1 WFL: Keine Punkte notwendig

6.1.2.2 Schiedsrichter: Keine Punkte notwendig

6.2 Stufe 2 – Erweiterte Lizenz

6.2.1 Theorieausbildung für den Erwerb oder zur Verlängerung:

- Besuch eines vom OeSV anerkannten Seminars für Wettfahrtleiter / Schiedsrichter bzw. eines Spezialseminars für Umpiring
- positiver Basis-Test (entsprechend einem Assessment für UFR-Lizenz) und
- Regelschulung.

6.2.2 Praxisnachweis für den Erwerb oder zur Verlängerung

6.2.2.1 Wettfahrtleiter

12 Punkte aus den letzten zwei Jahren, davon mindestens 6 Punkte aus Spalte A

oder:

48 Punkte aus den letzten acht Jahren, davon mindestens 24 Punkte aus Spalte A.

6.2.2.2 Schiedsrichter

15 Punkte aus den letzten zwei Jahren, davon mindestens 6 Punkte aus Spalte A oder aus Praxisseminaren bzw. Teilnahme am RO-Symposium

oder:

60 Punkte aus den letzten acht Jahren, davon mindestens 24 Punkte aus Spalte A oder aus Praxisseminaren bzw. Teilnahme am RO-Symposium.

6.2.2.3 Umpire

Bestehende Lizenz als Schiedsrichter Stufe 2 oder darüber, gültiger Führerschein für Motorboote, mindestens 2 Events und mindestens 15 Flights aus den letzten 2 Jahren.

Nur für den erstmaligen Erwerb: Eine positive Praxisbeurteilung durch verpflichtendes Monitoring/ Assessment des Bewerbers durch unsere IJs bzw. den ChUMP der Bundesliga auf Anforderung.

6.3 Stufe 3 – Nationale Lizenz

6.3.1 Theorieausbildung für den Erwerb und Verlängerung

- Besuch eines vom OeSV anerkannten Seminars für Wettfahrtleiter / Schiedsrichter, Besuch des OeSV Race Officials Symposium bzw. Teilnahme an einer Spezialausbildung mit Theorieeinheiten (z.B. Regel 42- Seminar), Teilnahme an einem Spezialseminar für Umpired Fleet Racing,
- positiver Stufe 3-Test,
- für UFR-Lizenzen eine positive Praxisbeurteilung,
- Regelschulung und
- gültiger Führerschein für Motorboote.

6.3.2 Praxisnachweis für den Erwerb und die Verlängerung

6.3.2.1 Wettfahrtleiter

- 20 Punkte aus den letzten zwei Jahren, davon mindestens 12 Punkte aus Spalte A bei Schwerpunktregatten.
oder:
80 Punkte aus den letzten acht Jahren, davon mindestens 48 Punkte aus Spalte A bei Schwerpunktregatten.
- Nur für den erstmaligen Erwerb: Eine positive Praxisbeurteilung durch verpflichtendes Monitoring/ Assessment des Bewerbers durch unsere IROs oder IJs auf Anforderung.

6.3.2.2 Schiedsrichter

- 24 Punkte aus den letzten zwei Jahren, davon mindestens 16 Punkte aus Spalte A bei Schwerpunktregatten
oder:
96 Punkte aus den letzten acht Jahren, davon mindestens 64 Punkte aus Spalte A bei Schwerpunktregatten
- Im 2-jährigen Durchrechnungszeitraum müssen 4 Punkte in Spalte A (16 Punkte bei 8-jähriger Durchrechnung) aus angehörtten Protesten oder aus Praxisseminaren bzw. Teilnahme am RO-Symposium stammen.
- Nur für den erstmaligen Erwerb: Eine positive Praxisbeurteilung durch verpflichtendes Monitoring/ Assessment des Bewerbers durch unsere IROs oder IJs auf Anforderung.

6.3.2.3 Umpire

- Mindestens 4 Events und mindestens 50 Flights aus den letzten 2 Jahren im In- und Ausland.
- Seit mindestens 1 Jahr bestehende UFR 2 Lizenz.
- Nur für den erstmaligen Erwerb: Ein positives Assessment durch unsere IJs bzw. den ChUMP der OeSBL auf Anforderung.

7 Zusatzqualifikationen

7.1 Race Officials können durch die positive Absolvierung spezieller Kurse im In- und Ausland nach Vereinbarung mit dem Referat für Wettfahrtorganisation zusätzliche Qualifikationen erwerben:

- RRS 42 – Unerlaubter Vortrieb
- UMP – Umpire – Match Racing

Diese Zusatzqualifikationen werden an Schiedsrichter, die eine entsprechende Schulung des OeSV positiv absolviert haben, vergeben und gelten für zwei Jahre.

Um über diese Zusatzqualifikationen weiter verfügen zu können, ist der Besuch einer Wiederholungsschulung pro Olympischer Periode sowie mindestens ein Einsatz im Beobachtungszeitraum nachzuweisen.

Die Einladung zu diesen Schulungen erfolgt durch die Arbeitsgruppe „Lizenzen“ des WFA.

7.2 Zusätzlich werden von World Sailing internationale Lizenzen vergeben:

- IJ International Judge
- IRO International Race Officer
- IU International Umpire

Für diese Lizenzen gelten die Bestimmungen von World Sailing.

8 Negative Leistungsberichte

Die Arbeitsgruppe „Lizenzen“ des WFA entscheidet über den Behalt der Lizenz oder Lizenzstufe, wenn ein negativer Report (Feedbackbogen – siehe Anhang 3) von Seglern, einem OeSV Schiedsrichter, Wettfahrtleiter oder Umpire, von einem Vertreter eines Verbandsvereines oder einer OeSV-anerkannten Klassenvereinigung an das Referat für Wettfahrtorganisation gerichtet wurde.

Dazu zählen insbesondere:

Anwendung der Wettfahrtregeln, der World Sailing- und OeSV-Dokumente,
Verhalten gegenüber Seglern, Offiziellen und Clubvertretern,
Auftreten als Offizieller im Namen des OeSV.

8.1 Entscheidungen:

Die Arbeitsgruppe „Lizenzen“ des WFA wird nach Analyse, Behandlung und eventueller Rücksprache die folgenden Entscheidungen treffen:

- Die erhobenen Vorwürfe stellen kein Fehlverhalten dar: die Lizenz des betreffenden Lizenzinhabers bleibt aufrecht / wird verlängert.
- Die erhobenen Vorwürfe stellen ein Fehlverhalten dar: der betreffende Lizenzinhaber hat eine Fortbildung zu absolvieren, oder seine Lizenz wird für eine bestimmte Zeit zurückgestuft oder wird für eine bestimmte Zeit nicht verlängert.

- Die erhobenen Vorwürfe stellen ein schwerwiegendes Fehlverhalten dar: Die Arbeitsgruppe „Lizenzen“ des WFA kann dem Lizenzinhaber die Lizenz auf eine bestimmte Zeit oder endgültig entziehen.

8.2 Berufung:

8.2.1 Gegen Entscheidungen der Arbeitsgruppe „Lizenzen“ des WFA kann beim Vorsitzenden des WFA berufen werden.

8.2.2 Zum Ablauf des Berufungsverfahrens siehe Anhang 4.

9 Sonstiges

9.1 Sonstige Aufgaben des Vorsitzenden eines Protestkomitees

Der Vorsitzende des Protestkomitees wird angehalten, Kopien aller Proteste online an proteste@segelverband.at zu übersenden und außerdem den Veranstalter zu ersuchen, dass die Ergebnisse an den OeSV übermittelt werden.

Ein Antrag auf Fahrtkostenrückvergütung ist an das Office des OeSV zu senden (Details siehe OeSV Homepage <https://www.segelverband.at/de/regatten/race-officials>).

Diese Regelung ist verpflichtend für alle vom OeSV zu Veranstaltungen bestellten Vorsitzenden.

9.2 Umpire

Umpire sind verpflichtet, bei Debriefings anwesend zu sein und Entscheidungen, die am Wasser getroffen wurden, auf Anfrage der Segler zu begründen.

9.3 Auslandseinsätze

Bei Einsätzen im Ausland vertritt der Schiedsrichter, Umpire, Vermesser oder Wettfahrtleiter den Österr. Segel-Verband. Deshalb sind alle Auslandseinsätze von nationalen Schiedsrichtern dem OeSV im Vorhinein zu melden.

9.4 Talentförderung

Das Referat für Wettfahrtorganisation kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Kriterien zur Erlangung bzw. der Verlängerung von Lizenzen verringern. Dies hat im Einzelfall unter Rücksichtnahme auf den betreffenden Race Official zu erfolgen.

Diese Regelung gilt insbesondere bei aktiven oder ehemals aktiven Leistungsseglern.

Anhang 1 - Berechnungsformel

Formel: Basispunkte x {1 + (Anzahl Boote/100)} x {1 + (Wurzel² aus Anzahl Wettfahrten/10)}

Boote: Gesamtzahl der für diese Regatta bzw. Bahn gewerteten Boote.

Wettfahrten: Gesamtzahl der gewerteten Wettfahrten.

Beispiele:

ÖSTM mit 20 Schiffen und 7 Wettfahrten; mit RRS 42

Wettfahrtleiter: $7 \times 1,2 \times 1,264 = 10,617$

Vorsitzender Protestkomitee: $7 \times 1,2 \times 1,264 \times 1,5 = 15,92$

Mitglied Protestkomitee: $3,5 \times 1,2 \times 1,264 \times 1,5 = 7,96$

SP mit 2 Klassen, insgesamt 22 Boote, getrennter Start, 4 Wettfahrten = 8 WF; SR am Wasser ohne RRS
42

Wettfahrtleiter: $3 \times 1,22 \times 1,283 = 4,70$

Vorsitzender Protestkomitee: $3 \times 1,22 \times 1,283 \times 1,2 = 5,63$

Mitglied Wettfahrtskomitee: $1,5 \times 1,22 \times 1,283 = 2,35$

Yardstick mit 60 Booten, Start zusammen, 1 Wettfahrt, 1 Protest verhandelt

Wettfahrtleiter: $3 \times 1,6 \times 1,1 = 5,28$

Vorsitzender Protestkomitee: $3 \times 1,6 \times 1,1 = 5,28$

Anhang 2 – Ausbildung RC1 durch LSV

Bestimmungen für die Ausbildung von RC-Vorsitzende der Stufe 1 durch einen Landessegelverband

1. Der Österreichische Segel-Verband ermöglicht die Ausbildung von RC- Vorsitzenden der Stufe 1 (Basisstufe) durch einen Landessegelverband (LSV) für dessen Wirkungsbereich. Die Arbeitsgruppe „Lizenzen“ des WFA wird den Prozess fachlich und inhaltlich begleiten, um die Qualität und Kompetenz der Wettfahrtleiter zu gewährleisten.
2. Ein LSV, der seine RC Vorsitzende Stufe 1 selbst ausbilden möchte, nominiert dazu seinen Ausbildungsverantwortlichen (AV). Der AV ist die direkte Ansprechperson der Arbeitsgruppe „Lizenzen“ des WFA.
 - a. Qualifikationen des Ausbildungsverantwortlichen:
 - Muss über eine RC-Lizenz der Stufe 3 verfügen
 - Besuch der jährlichen Race Officials Symposion
 - Verpflichtung zur Einhaltung der OeSV-Richtlinien
 - b. Das Referat für Wettfahrtorganisation kann durch regelmäßiges, begleitendes Monitoring die Qualität und Kompetenz von LSV-Ausbildner beurteilen und bei Vorliegen von guten Gründen die Qualifikation einzelner Ausbildner zurückstellen oder aberkennen lassen.
3. Der LSV organisiert pro Jahr die notwendige Anzahl an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Stufe 1. Für die Ausbildung bestehen zwei Möglichkeiten: entweder durch den AV mit den LSV-Ausbildnern oder durch einen vom OeSV anerkannten Vortragenden.
 - a. Im Anschluss an diese Veranstaltungen werden vom LSV bei positiver Beurteilung durch den Ausbildungsverantwortlichen Teilnahmezertifikate vergeben.
 - b. Die Liste der Teilnehmerzertifikate ist an die Arbeitsgruppe „Lizenzen“ des WFA zu übersenden, damit die weiteren Schritte entsprechend den allgemeinen Bestimmungen Pkt. 3.2 gesetzt werden können.
4. Die Ausbildungsziele zum Erreichen der Lizenzstufen 1 sind im Folgenden dargestellt.

Bezeichnung: Theorie - Basiskurs Organisation: LSV

Mindestdauer: 4 Stunden

Zielgruppe: Wettfahrtleiter/innen für Klassen- und Yardstickregatten

Inhalte: Grundlagen der Regattaorganisation, Aufgaben des Regattateams (Startschiffcrew, Bojenleger), Anwendung der OeSV Richtlinien für Wettfahrtleiter.

Eine Theorieausbildung zählt, wenn sie innerhalb der olympischen Periode (Olympiade), für welche die Lizenz gilt, abgelegt wurde.
5. Gültigkeit der Lizenz

Nach Ausstellung der Lizenz und/oder etwaiger Verlängerung ist diese dann für die Dauer der Periode gültig.

6. Verlängerung der Lizenz:

Die Überprüfung der Kriterien zur Verlängerung der Lizenz und die Information an die Arbeitsgruppe „Lizenzen“ des WFA erfolgt durch den Ausbildungsverantwortlichen.

Theorie: durch Basiskurs und positive Beurteilung durch den AV.

Praxisnachweis im Rahmen des Lizenzverwaltungssystems: Es sind keine Basispunkte notwendig.

Anhang 3 – Feedbacks und Proteste

Verfahrensordnung für eingelangte FEEDBACKS und PROTESTE

Erste Instanz

1. Alle eingelangten Feedbacks und Mails bezüglich Race Officials oder Veranstalter werden an die Arbeitsgruppe „Lizenzen“ des WFA weitergeleitet, die darüber entscheidet. Eingelangte (und abgehandelte) Proteste werden dem Regelausschuss zur Verfügung gestellt, der diese begutachtet und gegebenenfalls Kommentare abgibt.
2. Bei positiver Aussage des Mails oder Feedbacks **bedanken** wir uns sehr (sofern es nicht schon der Schreiber tat) und merken es vor (besondere Leistungen oder Eignung zu bestimmten Verwendungen).
3. Bei negativem Inhalt bearbeitet die Arbeitsgruppe „Lizenzen“ des WFA alle diese Unterlagen. Involvierte Mitglieder der Arbeitsgruppe „Lizenzen“ sind durch andere Mitglieder des WFA zu ersetzen.

Die Unterlagen sind **anonymisiert** an das benannte Raceofficial oder/und dem Veranstalter mit dem Ersuchen, binnen zwei, spätestens vier Wochen eine schriftliche Stellungnahme samt aller Beweismittel zu den Vorwürfen abzugeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass alle Einwendungen, Beweismittel usw. bei sonstigem Ausschluss sofort mit der Stellungnahme zu erstatten sind.
4. Die Arbeitsgruppe „Lizenzen“ des WFA entscheidet gem. Punkt 8.1. der Bestimmungen für Wettfahrtsleiter und Schiedsrichter des OeSV.

Der RO und der Veranstalter werden vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe „Lizenzen“ des WFA über das Ergebnis informiert.
5. Es wird empfohlen, dass die Arbeitsgruppe „Lizenzen“ des WFA binnen maximal 10 Wochen eine Entscheidung fällt. Sollte vom benannten RO oder Veranstalter keine Stellungnahme innerhalb der Frist einlangen, hat die Entscheidung nach Aktenlage zu erfolgen.
6. Lizenzverwaltungssystem:

Im Lizenzverwaltungssystem können unter „Profil verwalten“ entsprechende Vermerke eingegeben werden.
7. Sämtliche Zustellungen erfolgen rechtsgültig per E-Mail, es sei denn die Parteien wünschen schriftlich vom Abgehen der E-Mail-Zustellungen.

Anhang 4 - Berufungsverfahren

Berufungsverfahren gem. Pkt. 8.2

1. Der RO kann binnen der nicht erstreckbaren Frist von 14 Tagen ab Zustellung gegen die Entscheidung der Arbeitsgruppe "Lizenzen" des WFA schriftlich eine Berufung/Beschwerde beim Vorsitzenden des WFA einbringen.
2. Die Berufung richtet sich entweder gegen (schwerwiegende) Verfahrensmängel, oder gegen die Entscheidung der Arbeitsgruppe "Lizenzen" des WFA inhaltlich aufgrund dessen, dass die Entscheidung auf Basis der festgestellten Tatsachen falsch ist. In der Berufung hat der Berufungswerber zu erklären, worin der oder die Verfahrensfehler lagen oder warum die Entscheidung der Arbeitsgruppe "Lizenzen" des WF falsch ist.
3. Die Berufung kann sich nicht gegen die festgestellten Tatsachen richten. Es gilt Neuerungsverbot. Einwendungen, Beweismittel und Urkunden, die der Berufungswerber nicht schon im Verfahren vor der Arbeitsgruppe erstattet hat, sind unbeachtlich und werden zurückgewiesen.
4. Die Berufung/Beschwerde ist dem Leiter der Arbeitsgruppe "Lizenzen" zur Stellungnahme und zur Übermittlung der gesamten Unterlagen/Akt zum Fall unverzüglich weiterzuleiten.
5. Der Leiter der Arbeitsgruppe "Lizenzen" hat binnen 14 Tagen die Stellungnahme zur Berufung und alle Unterlagen zum Fall, dem Vorsitzenden des WFA zu übermitteln.
6. Der WFA berät über die Berufung und die erhaltenen Stellungnahmen in geeigneter Weise – dies kann mittels E-Mail, Telefonkonferenz oder nichtöffentlicher Sitzung sein.
7. Ausgenommen von dieser Beratung sind die Mitglieder und der Leiter der Arbeitsgruppe „Lizenzen“ des WFA, sowie jene Mitglieder, die im Anlassfall involviert waren.
8. In Ausnahmefällen kann der WFA den Berufungswerber und den Leiter der Arbeitsgruppe „Lizenzen“ zu einer Anhörung laden. Der Vorsitzende des WFA gibt die Entscheidung, gegen die kein weiteres Rechtsmittel mehr eingebracht werden kann, schriftlich dem Berufungswerber und dem Leiter der Arbeitsgruppe „Lizenzen“ bekannt.
9. Die Entscheidung ist im Lizenzsystem einzutragen.
10. Der WFA kann die Entscheidung der Arbeitsgruppe „Lizenzen“ des WFA bestätigen, abändern oder gänzlich aufheben. Der WFA kann auch beschließen, dass im Sinne von WRS 66 das Verfahren vor der Arbeitsgruppe „Lizenzen“ wiederaufgenommen werden soll. Dazu wird die Entscheidung aufgehoben und der Fall zur neuerlichen Entscheidung zur verwiesen. Der WFA hat in dieser Entscheidung ausführlich die Gründe der Neudurchführung anzuführen. Der WFA kann entweder die Arbeitsgruppe „Lizenzen“ mit der Neudurchführung beauftragen, oder aus allen Mitgliedern des WFA fünf nicht involvierte Mitglieder zur Neudurchführung auswählen.